



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass Paulina Eva Wallner die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „Paulina Wallner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/PaulinaWallner>, nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.02.2021 zeigte Paulina Eva Wallner (in Folge: die Mediendiensteanbieterin) den YouTube-Kanal „Paulina Wallner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/PaulinaWallner>, bei der KommAustria an. Diese Anzeige wurde nach Ergänzungsauftrag vervollständigt. In der Anzeige wurde lediglich angegeben, dass der Dienst hiermit angezeigt werde, wohl gemeint zum Datum 12.02.2021.

Mit 04.08.2021 übermittelte die Mediendiensteanbieterin ein Identifikationsdokument und gab bekannt, dass der Dienst nunmehr von der YOUPA Media GmbH (FN 553994y) betrieben werde.

Aufgrund amtswegiger Einsicht in den Kanal wurde offenkundig, dass das erste Video bereits mit 02.01.2019 hochgeladen wurde. Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurde.

Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 11.03.2022 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des von der Mediendiensteanbieterin bereitgestellten Angebots „Paulina Wallner“ ein. Hierbei wurde der Mediendiensteanbieterin die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung zu den Ausführungen der KommAustria Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 12.04.2022 lange eine Stellungnahme der Mediendienstanbieterin ein. Sie betonte darin, dass sie selbst ohne jegliche Aufforderung den Kanal am 12.02.2021 online angezeigt habe. In dem neuen Berufsfeld des „Socialmedia“ sei noch sehr viel unbekannt, teilweise uneinsichtig und nicht ganz klar definiert, sodass die korrekte Vorgehensweise erschwert sei. Dennoch habe sie und ihr Steuerberater aktiv sich um den Kontakt und die ordentliche Beschaffung aller notwendiger Dokumente bemüht. Sie habe viel Engagement aufgebracht und alles mit bestem Wissen und Gewissen vornehmen wollen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Paulina Eva Wallner stellte ab 02.01.2019 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Paulina Wallner“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/PaulinaWallner>, bereit.

Eine Anzeige langte jedoch erst am 12.02.2021 bei der KommAustria ein.

Seit 04.08.2021 wird der Dienst von der YOUPA Media GmbH (FN 553994y) betrieben, dessen alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin Paulina E. Wallner ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen über den Abrufdienst beruhen auf der Anzeige des Dienstes durch die Mediendienstanbieterin (vgl. hierzu den Akt zu KOA 1.950/21-016) sowie der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen verspäteter Anzeige desselben. Die Feststellung, dass der Abrufdienst zumindest seit Jänner 2019 zum Abruf bereitgestellt wird, beruht auf eine Einsichtnahme in den Kanal „Paulina Wallner“ und wurde auch nicht von der Mediendienstanbieterin bestritten. Ihr Vorbringen ist vom 12.04.2022 entsprechend gewürdigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugswise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

§ 9 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen. [...]*“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Mediendienstanbieterin den Kanal bereits ab Jänner 2019 angeboten hat.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Diese Fassung stand zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in Geltung.

Da die Anzeige erst am 12.02.2021 einlangte, war die Anzeige verspätet. Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Mediendienstanbieterin ihre Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-183“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)